

700.1

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) (Änderung)

(vom 28. September 1986)

Art. I

Das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 338a Abs. 1 unverändert.

C. Rekurs- und
Beschwerdelegi-
timation

Zum Rekurs und zur Beschwerde gegen Anordnungen und Erlasse, soweit sie sich auf den III. Titel oder § 238 Abs. 2 stützen, sowie gegen Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sind auch gesamtkantonal tätige Vereinigungen berechtigt, die sich seit wenigstens zehn Jahren im Kanton statutengemäss dem Natur- und Heimatschutz oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen.

Art. II

Dieses Gesetz ist in allen Verfahren anwendbar, in denen beim Inkrafttreten die Bewilligungsinstanz noch nicht entschieden hat beziehungsweise die Schutz- oder Planungsmassnahme noch nicht erlassen ist.

Art. III

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 28. September 1986,
wonach sich ergibt:

Planungs- und Baugesetz (Änderung)

700.1

Zahl der Stimmberechtigten	733 870
Eingegangene Stimmzettel 3	283 100
Annehmende Stimmen	134 976
Verwerfende Stimmen	120 101
Ungültige Stimmen	38
Leere Stimmen	27 985

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 3. November 1986

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Dr. H.J. Frei

Die Sekretärin:
E. Bachmann